

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) der Fachhochschule Südwestfalen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung des Studierendenparlaments.....	3
§ 2 Sitzungsleitung.....	3
§ 3 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 4 Öffentlichkeit.....	4
§ 5 Tagesordnung.....	4
§ 6 Anträge	5
§ 7 Beschlüsse	5
§ 8 Protokolle.....	5
§ 9 Redeordnung.....	6
§ 10 Anträge und Rede zur Geschäftsordnung	6
§ 11 Ordnungsrecht während der Sitzung	7
§ 12 Abstimmung und Wahlen.....	7
§ 13 Personenbefragung	8
§ 14 Aussprache	9
§ 15 Umlaufverfahren.....	9
§ 16 StuPa-Präsidium	10
§ 17 Beschlussliste	11
§ 18 Beauftragte	11
§18a Beauftragte für Gleichstellung der Studierendenschaft.....	12
§ 18b Beauftragte*r für Fachschaftsräte.....	12
§ 19 Rücktritt.....	13
§ 20 Änderung der Geschäftsordnung.....	13
§ 21 Schlussbestimmung.....	13

§ 1 Einberufung des Studierendenparlaments

1. Die Einladung zu den StuPa-Sitzungen obliegt dem Präsidium.
2. Die Einladung und Tagesordnung zu einer Sitzung des StuPa wird spätestens 7 Tage vor der betreffenden Sitzung in einer beschlossenen elektronischen Form an die Mitglieder des Stupa versendet. In dringlichen Fällen beträgt die Einladungszeit zwei Werktage, soweit sichergestellt wird, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Gremium die Einladung erhalten haben. Die Form muss in der konstituierenden Sitzung des Stupa einstimmig beschlossen werden. Sollte das erforderliche Quorum nicht zustande kommen, so ist die Einladung per E-Mail zu versenden. Fachschaftsräte und der AStA-Vorstand werden per E-Mail eingeladen und informiert. Die Studierendenschaft muss über Aushänge und elektronische Kommunikationsformen, insbesondere per E-Mail, informiert werden.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des StuPa.
- (2) In Abwesenheit des Präsidiums kann das Stupa eine stellvertretende Sitzungsleitung aus seiner Mitte bestimmen. Diese wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden Mitglied geleitet. Er*Sie können ein weiteres Mitglied des Studierendenparlaments als Wahlhelfer*in verpflichten. Bis zur Wahl der Sitzungsleitung eröffnet und leitet er*sie die Sitzung.
- (3) Die*der Sprecher*in und die*der stellvertretende Sprecher*in Sprecher sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten und Vorkommnisse zu informieren, die für das Studierendenparlament von Belang sind.
- (4) Der AStA leistet Amtshilfe bei den Sitzungen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit des StuPa fest. Ferner kann das Präsidium innerhalb einer laufenden Sitzung die Beschlussfähigkeit feststellen. Im Falle einer nachträglichen Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt §3 Abs. 3 nicht.
- (2) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist das StuPa nicht beschlussfähig, so muss eine neue Sitzung mit Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Diese kann für den Fall der erneuten Beschlussunfähigkeit mit der Einladung zu einer weiteren Sitzung am gleichen Tag verknüpft sein, wobei das Studierendenparlament bei dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder in bereits einmalig abgehandelten Tagesordnungspunkten beschlussfähig ist.

- (4) In Tagesordnungspunkten, die aufgrund von nicht Beschlussfähigkeit innerhalb einer Sitzung nicht abschließend behandelt werden konnten, ist das Parlament unabhängig der Anzahl der anwesenden Parlamentarer*innen beschlussfähig, sofern bei der Einladung der neuen Sitzung darauf hingewiesen wurde. Diese Tagesordnungspunkte werden zuerst behandelt und können nicht unter Feststellung der endgültigen Tagesordnung verschoben werden.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Das StuPa tagt öffentlich.
- (2) Durch Beschluss des Studierendenparlamentes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit für die Begründung, Beratung und Entscheidung bestimmter Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Personalangelegenheiten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Das Rede- und Antragsrecht des AStA-Vorstandes und der Fachschaftsräte darf in einer öffentlichen Sitzung nicht eingeschränkt werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung setzt sich zusammen aus:
 1. Formalia:
 - 1.1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
 2. Berichte
 - 2.1. AStA-Berichte
 - 2.2. Berichte weiterer Gremien
 3. Beschlussausführungskontrolle
 4. Tagesordnungspunkte, die wegen Vertagung nicht abschließend behandelt werden konnten.
- (2) Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes können Tagesordnungspunkte für die Sitzungen unter Vorlage eines entsprechenden Antrages beantragen. Diese sind automatisch auf die Tagesordnung aufzunehmen, sofern Sie sieben Tage vor der Sitzung eingegangen sind. Nach Verstreichen der 7 Tage Frist bedarf es einer einfachen Mehrheit des Parlamentes im TOP Festlegung der endgültigen Tagesordnung, um den Antrag auf die Tagesordnung aufzunehmen. Für Diskussionstop, die keinen Beschluss bedürfen, muss kein schriftlicher Antrag zur Aufnahme vorliegen.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil eines solchen darf nur einmal unbehandelt vertagt werden.

§ 6 Anträge

- (1) Antragsrecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen, es sei denn, dass die Satzung der Studierendenschaft dies einschränkt. Anträge müssen rechtzeitig vor der StuPa-Sitzung an das Präsidium gerichtet werden.
- (2) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen spätestens zehn Tage vor der StuPa-Sitzung beim Präsidium eingehen. In Ausnahmefällen ist für begründete Dringlichkeitsanträge eine Frist von drei Tagen ausreichend.
- (3) Nicht fristgemäße Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes werden unter dem Tagesordnungspunkt „Festlegung der endgültigen Tagesordnung“ behandelt. Die Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder.
- (4) Einer der Antragsteller*innen ist das Wort zur sachlichen Begründung zu erteilen. Im Anschluss erfolgt die Diskussion und Aussprache.
- (5) Anträge zum Verfahren, die darauf abzielen, einen Verhandlungsgegenstand außerhalb der Reihenfolge der Tagesordnung zur Aussprache zu stellen, sind Initiativanträge und bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder.
- (6) Ist die Abstimmung über eine Sache eingeleitet oder der zuständige Tagesordnungspunkt abgeschlossen, ist zu dieser Sache Antragsschluss.
- (7) Nach der endgültigen Festlegung der Tagesordnung kann eine Änderung nur noch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Die*der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Rektorat zu informieren.
- (2) Beschlüsse müssen den Antragstellern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 8 Protokolle

- (1) Von der StuPa-Sitzung ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Dem Präsidium obliegt die ordnungsgemäße Anfertigung der Protokoll. Eine Teilnehmerliste, Anträge, Beschlüsse und persönliche Erklärungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis von Abstimmungen

und Wahlen ist im Protokoll zahlenmäßig festzuhalten. Die wichtigsten Argumente der Sachdebatte sollen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist von der bzw. dem Protokollführenden und dem*der Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments ist eine Abschrift des Protokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zuzustellen. Über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das StuPa bestimmt in der konstituierenden Sitzung eine*n Protokollführende*n und eine*n Stellvertreter*in.
- (4) Das StuPa-Präsidium hat dafür zu sorgen, dass das beschlossene Protokoll unverzüglich dem AStA-Vorstand sowie den einzelnen Fachschaftsräten zugeleitet wird und die Protokolle online den Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Vertrauliche Inhalte sind vorher zu schwärzen oder auszublenden.
- (5) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat das Recht, bestimmte Sachverhalte in das Protokoll aufnehmen zu lassen. § 12 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 9 Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind unbeschadet der Rednerliste sofort zu behandeln.
- (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung soll vor der Aufnahme des Tagesordnungspunktes ausgesprochen werden. Begrenzungen der Redezeit sollten in der Sachdebatte fünf Minuten, in der Geschäftsordnungsdebatte drei Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Nach Schluss der Sachdebatte über einen Antrag erhält die*der Antragsteller*in das letzte Wort zu ihrem bzw. seinem Antrag.
- (5) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort nur unmittelbar nach Abschluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Die Erklärung darf nicht zur Sache sein und muss im Anschluss beim StuPa-Präsidium in schriftlicher Form eingereicht werden und dem Protokoll der Sitzung vollständig beigefügt werden. Anschließend Debatten sind unzulässig.
- (6) Die Begrenzung der Redezeit gilt nicht für das Schlusswort der*des Antragsteller*in.

§ 10 Anträge und Rede zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Hinweise auf die Vorschriften der Geschäftsordnung und Satzung,
 2. Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Antrag auf Schließung der Redeliste,

4. Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
 5. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
 6. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 7. Antrag auf Ende des Tagesordnungspunktes und Weitergang in der Tagesordnung,
 8. Antrag auf Nichtbefassung mit einem vorliegenden Antrag,
 9. Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 10. Antrag auf eine maximal fünfzehnminütige Unterbrechung der Sitzung.
 11. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 12. Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind direkt nach einem Redebeitrag zu behandeln. Sie sind von der*dem Antragsteller*in durch Handzeichen anzuzeigen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Spricht niemand gegen den Antrag, so gilt er als angenommen.
- (4) Geschäftsordnungsbeschlüsse sind für die jeweilige Sitzung bindend und können nicht aufgehoben oder geändert werden.
- (5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung.

§ 11 Ordnungsrecht während der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung kann bei ständiger Störung der Sitzung und bei fortlaufender Missachtung der Geschäftsordnung Ordnungsrufe an Anwesende einer Sitzung erteilen.
- (2) Dreimaliger Ordnungsruf führt zur Wortentziehung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt, nachdem beim zweiten Ordnungsruf auf die Folgen eines dritten hingewiesen worden ist. Bei beleidigenden Äußerungen muss zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die*den Redner*in durch Sachruf zu ermahnen, nicht vom Verhandlungsgegenstand abzuschweifen.
- (4) Die Sitzungsleitung kann Personen, die nicht Mitglied des Studierendenparlaments, des AStA-Vorstandes oder eines Fachschaftsrates sind, von der Sitzung ausschließen. Das Gleiche gilt für Beauftragte.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind nur die vor Eröffnung der Abstimmung oder des Wahlgangs im Sitzungsraum anwesenden StuPa-Mitglieder.
- (2) Stimmdelegation ist unzulässig.

- (3) Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.
- (4) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zu Abstimmung kommen. Weiterhin werden die Anträge im Wortlaut auch in die Protokolle des Parlamentes übernommen.
- (5) Jedes Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (6) Die Abstimmung geschieht grundsätzlich durch Handzeichen. Auf mündlichen Antrag wird geheim abgestimmt. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nur durch Handzeichen abgestimmt.
- (7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Bei Abstimmungen, die keine besondere Mehrheit bedürfen, ist ein Antrag angenommen, wenn die einfache Mehrheit gegeben ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Jeder Antrag ist einzeln abzustimmen und so zu formulieren, dass mit „ja“ für Zustimmung oder „nein“ für Ablehnung abgestimmt werden kann. Im Falle einer vorliegenden Änderung wird der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt, vereint ein weitgehender Antrag mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Ja-Stimmen auf sich, so gilt er als angenommen und alle anderen Anträge, die später abgestimmt hätten werden müssen, als abgelehnt.
- (10) Bei Eröffnung der Abstimmung oder des Wahlgangs hat das StuPa-Präsidium die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.
- (11) Jeder für ein Amt Kandidierende hat das Recht sich vorzustellen und das Plenum hat das Recht Fragen zur Person zu stellen.
- (12) Bei Personenwahlen ist auf Antrag eine Personalbefragung und -debatte durchzuführen.
- (13) Soll jemand in Abwesenheit gewählt werden, so muss die Einwilligung zur Kandidatur schriftlich beim Präsidium vorliegen.
- (14) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Soweit niemand geheime oder schriftliche Wahl beantragt, werden die Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt.
- (15) Ergeben sich unmittelbar nach einer Wahl oder Abstimmung berechnete Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung, so ist die Wahl oder Abstimmung zu wiederholen.

§ 13 Personenbefragung

- (1) Auf Verlangen eines Mitglieds des zu wählenden Organs oder Gremiums muss eine Personalbefragung durchgeführt werden.
- (2) Die Kandidierenden werden einzeln in zufälliger Reihenfolge durch das wählende Organ oder Gremium befragt.

- (3) Bei der Befragung einer kandidierenden Person haben alle anderen Kandidierenden den Sitzungssaal zu verlassen.
- (4) Die Befragung einer*eines Kandidierenden soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Personalbefragungen können nicht durch Anträge zur Geschäftsordnung verkürzt, unterbrochen oder abgebrochen werden.

§ 14 Aussprache

- (1) Vor einer Abstimmung oder Wahl kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine Aussprache stattfinden.
- (2) Bei der Aussprache haben alle Personen, außer die stimmberechtigten Personen und die Sitzungsleitung, den Sitzungssaal zu verlassen.
- (3) Stimmberechtigte Personen, die gleichzeitig als Kandidierenden zu Wahl stehen, müssen dabei den Sitzungssaal verlassen.

§ 15 Umlaufverfahren

- (1) Das Studierendenparlament kann Anträge auch im Umlaufverfahren behandeln.
- (2) Antragsrecht für Anträge im Umlaufverfahren haben nur Mitglieder des Studierendenparlaments, der AStA-Vorstand, Fachschaftsräte und vom Studierendenparlament gewählte Vertreter*innen.
- (3) Für die Durchführung des Umlaufverfahren ist das Stupa-Präsidium verantwortlich.
- (4) Außerhalb seiner Sitzungen kann ein Organ oder Gremium Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die*der Vorsitzende des Gremiums eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums müssen ihre Stimmen gegenüber der*dem Vorsitzenden des Organs oder Gremiums in Textform abgegeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt eine Woche. Die Organe oder Gremien können für sich abweichende Fristen in Ihren Geschäftsordnungen festlegen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Organs oder Gremiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums ihre Stimmen abgegeben haben. Die*der Vorsitzende des Organs oder Gremiums kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen. Wenn das Präsidium des StuPa einen Antrag im Umlaufverfahren abstimmen möchte, ohne dass vorher das StuPa über die Durchführung des Umlaufverfahrens in diesem Punkt abgestimmt hat, muss das

Umlaufverfahren unterbrochen werden, sofern ein Mitglied des Studierendenparlamentes dem Umlaufverfahren widerspricht, und der Antrag auf der nächsten Sitzung des StuPa behandelt werden, zu der der Antrag fristgerecht eingebracht werden kann.

- (5) Der Antrag gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des StuPa ausgehend von der StuPa-Größe, den Antrag annimmt. Bei Anträgen, die eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigen, ist der Antrag entsprechend angenommen, wenn zwei Drittel der Stupa-Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (6) Stimmen in einem Umlaufverfahren nicht mehr als die Hälfte bzw. zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes ab, so ist der Antrag in der nächsten Sitzung des StuPas zu behandeln bei der der Antrag fristgerecht eingebracht werden kann.
- (7) Wahlen können nicht im Umlaufverfahren behandelt werden.
- (8) Innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Umlaufverfahren muss das Ergebnis den Mitgliedern des Studierendenparlamentes, dem AStA und dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe muss die Anzahl der abgegebenen Stimmen, das Abstimmergebnis und den Antragstext enthalten.
- (9) Im Umlaufverfahren beschlossene Anträge sind in der nächstfolgenden Sitzung des Studierendenparlamentes im Protokoll zu vermerken. Dieses muss den Antragstext, Abstimmergebnis und die Anzahl der abgegebenen Stimmen beinhalten.

§ 16 StuPa-Präsidium

- (1) Das StuPa wählt aus seiner Mitte eine*n StuPa-Sprecher* und eine*n stellvertretende*n Sprecher*in.
- (2) Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen der StuPa-Mitglieder erhält.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Hierfür ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des StuPa erforderlich.
- (4) Die Abwahl eines StuPa-Präsidiumsmitgliedes muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der konstruktive Misstrauensantrag mindestens sieben Tage vor der StuPa-Sitzung schriftlich beim StuPa-Präsidium eingereicht worden ist.
- (5) Das StuPa-Präsidium wacht über die Einhaltung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien.
- (6) Dem StuPa-Präsidium obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des StuPa.
- (7) Ihm obliegt die Anfertigung des Protokolls.

§ 17 Beschlussliste

- (1) Beschlüsse sind in einer Liste zu führen.
- (2) Führung der Liste obliegt dem StuPa-Präsidium.
- (3) Eine aktuelle Version der Liste muss beim StuPa-Präsidium, dem AStA-Vorstand und dem AStA-Sekretariat vorhanden sein und Online zugänglich gemacht werden.
- (4) Nichtöffentliche Beschlüsse sind in einer gesonderten Liste zu führen. Diese ist beim StuPa-Präsidium und im AStA-Sekretariat aufzubewahren. Diese kann nur von stimmberechtigten Mitgliedern des StuPa und des AStA-Vorstandes eingesehen werden.
- (5) Die Liste muss folgende Punkte auführen:
 1. Titel des Beschlusses
 2. Beschlusstext
 3. Beantragende Person oder Gremium
 4. Datum der Antragstellung
 5. Datum des Beschlusses
 6. Abstimmungsverhältnisse (Ja, Nein, Enthaltung)
 7. Gültigkeit
 8. Status des Beschlusses (Es ist zu vermerken, wenn der Beschluss außer Kraft gesetzt wurde)
- (6) Für Ausschüsse und Kommissionen gilt diese Regelung analog.
- (7) Für Fachschaftsräte gilt nur § 16 Abs 1 und 5. Für nichtöffentliche Beschlüsse ist eine gesonderte Liste zu führen. Die Führung der Liste obliegt dem Vorstand.

§ 18 Beauftragte

- (1) Das Studierendenparlament kann nach Maßgabe von § 6 Abs. 8 der Satzung Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- (2) Ihre genauen Tätigkeitsprofile werden vom StuPa festgelegt.
- (3) Sie werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.
- (4) Sie haben gegenüber dem StuPa Berichtspflicht und sind auskunftspflichtig. Datenschutz und Verschwiegenheit gelten entsprechend. Einmal pro Semester muss dem StuPa ein schriftlicher Bericht über die Tätigkeiten vorgestellt werden.
- (5) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Für jede*n Beauftragte*n kann es eine*n Stellvertreter*in geben. Die Einsetzung und Wahl einer*eines Stellvertreter*s*Stellvertreterin Bedarf einen vorherigen Antrag des StuPa.
- (7) Die*Der Stellvertretende untersteht der*dem Beauftragten. Sie*Er ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (8) Das Studierendenparlament kann beschließen, dass den Beauftragten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung, welche im Haushaltsplan zu vermerken ist, gezahlt wird.

- (9) Eine gleichzeitige Tätigkeit im AStA-Vorstand, als Büroleiter*in im AStA, als AStA-Referent*in oder ein Angestelltenverhältnis im AStA schließen sich aus.

§18a Beauftragte für Gleichstellung der Studierendenschaft

- (1) Die Position der Beauftragten* für Gleichstellung soll von einer Person besetzt werden, die sich unter der Bezeichnung „Frau“ definiert, definiert wird und/oder sichtbar gemacht sieht.
- (2) Die Beauftragte für Gleichstellung überprüft die FH Südwestfalen, aber besonders die Studierendenvertretung, auf strukturell und inhaltlich diskriminierende und sexistische Elemente und wirkt diesen entgegen.
- (3) Die Beauftragte für Gleichstellung steht den Studierenden beratend zur Seite.
- (4) Die Beauftragte* für Gleichstellung engagiert sich für die Belange aller Studierenden der FH, insbesondere derer, die aufgrund ihrer Genderidentität oder sexuellen Orientierung benachteiligt werden und/oder Diskriminierung erfahren.
- (5) Die Beauftragte* für Gleichstellung setzt sich für eine genderneutrale und gendersensible Sprache innerhalb der Fachhochschule, insbesondere innerhalb der Studierendenvertretung und Studierendenschaft, ein.
- (6) Die Beauftragte* für Gleichstellung tritt regelmäßig mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission der FH in Kontakt, um sich über aktuelle Probleme und anstehende Projekte auszutauschen.
- (7) Die Beauftragte* für Gleichstellung dient als Ansprechpartnerin* und Koordinationsstelle für Veranstaltungen der Studierendenschaft, die sich mit Gleichstellung und Diskriminierung befassen und hilft bei der Organisation dieser Veranstaltungen.
- (8) Die Beauftragte* für Gleichstellung soll sich hochschulübergreifend vernetzen und weiterbilden.
- (9) Die Beauftragte* kann an allen Sitzungen des StuPa und seiner Ausschüsse, sowie des AStA mit beratender Stimme teilnehmen. Sie kann nicht von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Das gilt auch bei dem Ausschluss der Öffentlichkeit und bei Personalbefragungen und Personaldebatten. Ausnahme stellt nur die Wahl der Beauftragten* für Gleichstellung dar, wenn sie selbst Kandidatin* ist.
- (10) Die Beauftragte* kann Aufgaben und Pflichten auf ihre*n Stellvertreter*in übertragen.
- (11) §18a Abs.1 gilt nicht für die*den stellvertretende*n Gleichstellungsbeauftragte*n.

§ 18b Beauftragte*r für Fachschaftsräte

- (1) Ist ein Fachschaftsrat nicht zustande gekommen, kann das Studierendenparlament eine*n Beauftragte*n sowie eine Stellvertretung für Fachschaftsräte (FSB) bestimmen, der oder die die Arbeit der Fachschaftsräte koordiniert und die Übertragung der Mittel und Aufgaben von nicht

zustande gekommenen Fachschaftsräten auf andere Fachschaftsräte koordiniert und überwacht.

- (2) Die FSBs überwachen die Herausgabe und Verwendung von Material der nicht zustande gekommenen Fachschaftsräte.
- (3) Die FSBs können nichtabgerufene Selbstbewirtschaftungsmittel sach- und projektbezogen freigeben. Dazu bedarf es der Zustimmung der*des Beauftragten und der*des stellvertretenden Beauftragten. Die Auszahlung erfolgt durch den AStA. Dazu wird im Haushaltsplan ein Ausgabentopf (FS Verhütungsmittel) geschaffen. Finanziert wird er durch nichtabgerufenen Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaftsräte der letzten zwei Semester.
- (4) Alle Fachschaftsräte können aus diesem Ausgabentopf Mittel für Projekte, Veranstaltungen und weiteres bei der*dem FSB beantragen.
- (5) Sie stellen sicher, dass die Mittel und Materialien des nicht zustande gekommenen Fachschaftsrats nicht missbraucht werden und die Aufgaben wahrgenommen werden.
- (6) Sie können Mitglieder im Studierendenparlament oder AStA sein, jedoch keinem Fachschaftsrat oder dem AStA-Vorstand angehören.

§ 19 Rücktritt

Der Rücktritt eines Mitglieds des Studierendenparlaments und der Mitglieder seiner Ausschüsse wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen. Geschäftsordnungsänderungen werden in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung ist in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der FH Südwestfalen - zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer

Annahme unverzüglich in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 01.03.2021

Iserlohn, den 01.03.2021

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Südwestfalen

.....

(Fabian Lazarus)